



Hygienekonzept der Conrad-von-Ense-Schule

Mit dem Start des Schuljahres 2020/2021 soll, soweit möglich, der Präsenzunterricht wieder der Regelfall sein und nicht das Lernen auf Distanz.

Um den Schutz aller im Schulalltag der Conrad-von-Ense-Schule beteiligten Personen zu gewährleisten, müssen die Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln stetig dem entsprechenden Infektionsstand angepasst werden.

Die jeweils aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung sowie der Coronaschutzverordnung, auf deren Basis entsprechende Maßnahmen beschlossen werden, können unter: www.mags.nrw eingesehen werden. Darüber hinaus können weitere aktuelle Informationen aus der am 3. August 2020 erschienenen Schulmail unter <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf> entnommen werden.

Folgende Regelungen gelten vorerst befristet bis zum 31.08.2020:

Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (kurz MNB)

Das Tragen einer adäquaten MNB ist ab sofort an der Conrad-von-Ense-Schule Pflicht. Dies bezieht sich sowohl auf das Schulgebäude, als auch auf das Schulgelände (Pausenhöfe, Sportplätze). Diese Pflicht besteht auch im Unterricht und in den Fachräumen auf den jeweils fest vergebenen und dokumentierten Sitzplätzen. Ebenso ist es verpflichtend für Schüler und Schülerinnen den MNB im Schulbusverkehr bzw. im öffentlichen Nahverkehr zu tragen.

Lehrkräfte müssen dann im Unterricht eine MNB tragen, wenn sie den Mindestabstand von 1,5m nicht einhalten können.

Keinen adäquaten Ersatz stellen sogenannte Face Shields dar. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (medizinische Begründung/Attest) getragen werden.

Sofern das Tragen der MNB mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer MNB zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituationen absehen. In diesen Fällen ist aber die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5m verbindlich einzuhalten.

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden MNBs zum Unterricht erscheinen. Die MNB muss regelmäßig gewechselt und gereinigt werden (optimal bei einem Waschgang bei 95 Grad oder alternativ mind. 10



Minuten auskochen) Des Weiteren ist danach eine vollständige Trocknung erforderlich. Entsprechend bitten wir Sie, Ihre Kinder mit mehr als nur einer MNB auszustatten.

Die Schülerinnen und Schüler können in der Pause auf dem Schulhof essen und trinken. Dazu dürfen sie für die Dauer des Verzehrs ihre MNBs abnehmen, allerdings nur sofern der Mindestabstand von 1,5 m gegeben ist.

Trotz MNBs sind Körperkontakt und jegliche Art von beliebten Begrüßungsritualen (Handschlag, Umarmung, Küsse etc.) zu unterlassen.

Natürlich ist uns bewusst, dass die MNBs - speziell bei sommerlichen Temperaturen - eine zusätzliche Belastung darstellen. Dennoch tragen die Masken erheblich zum Schutze aller bei und sind daher zwingend zu tragen.

Regelmäßige Handhygiene

Da neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft das größte Risiko darin besteht, dass Viren über die Hände weitergegeben werden, liegt ein besonderes Augenmerk auf regelmäßiger Handhygiene. Dabei sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Allein die Gründlichkeit und nicht die Temperatur sind dabei entscheidend. Entsprechend sollten die Hände mindestens 20, besser 30 Sekunden lang ausgiebig gewaschen werden. Abschließend sollten sie mit einem Einwegtuch getrocknet werden.

Dieser Vorgang soll nach Ankunft in der Schule, beim Betreten des Klassen- oder Fachraums, nach jedem Toilettengang, und nach dem Husten/Niesen oder Nasenputzen erfolgen. Außerdem ist, um eine Verunreinigung des MNB zu verhindern, das Händewaschen vor dem Aufsetzen der Maske erforderlich. Alternativ können die Schülerinnen und Schüler ein Desinfektionsmittel benutzen, das sich an den verschiedenen Eingängen zu den Pausenhöfen befindet.

Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten

Sollten an der Conrad-von-Ense-Schule eine oder mehrere Infektionen auftreten, wird die Schulleitung das Gesundheitsamt informieren, welches über weitere Maßnahmen entscheiden wird. Dabei ist es notwendig, mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Daher erfolgt der Unterricht in konstanten Lerngruppen mit festen Sitzplätzen. Die Dokumentation der Sitzplätze erfolgt durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer und im Falle von Fachunterricht durch die entsprechenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Ein jahrgangsübergreifendes Lernen ist derzeit zu vermeiden.

Außerschulische Angebote und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern darf im Schuljahr 2020/2021 regulär erfolgen und bezieht sich vor allem auf den Ganztagsbereich



(beispielsweise Arbeitsgemeinschaften) sowie auf den Bereich der Studien- und Berufsorientierung. Auch im Ganztagsbereich ist die Anwesenheit zu dokumentieren.

Es ist wichtig, dass Gegenstände (Trinkflaschen, Gläser in der Mensa) und Arbeitsmittel wie Stifte, Scheren, Lineale etc. nicht weitergegeben werden und/ oder gemeinsam verwendet werden. Ist dies dennoch unvermeidlich, muss eine Reinigung erfolgen.

Arbeitsblätter werden durch die Lehrkräfte mit angelegter MNB verteilt, wobei das Tragen von Einweghandschuhen bei regelmäßiger Handhygiene nicht notwendig ist.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern und Schutz vorerkrankter Angehöriger, die in häuslicher Gemeinschaft leben

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Hier ist die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt dringend empfohlen. Liegt bei Ihnen ein solcher Fall vor, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen uns dies schriftlich mit. Bei begründeten Zweifeln können wir als Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Es besteht weiterhin die Verpflichtung, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen in der Schule bleibt dabei weiterhin bestehen.

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwistern – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und auch nur vorübergehend kann die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz ihrer Angehörigen in Betracht kommen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests des betreffenden Angehörigen, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine vollständige Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt lediglich dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter



Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt entsprechend bestehen.“

Sollte bei Ihnen ein solcher Sonderfall vorliegen, bitten wir Sie darum, sich zeitnah und ausgiebig bei den Klassenleitungen bzw. Jahrgangsstufenkoordinatoren beraten zu lassen.

Krankheitsanzeichen und Quarantäne

Um die Gesundheit aller am Alltag der Conrad-von-Ense-Schule beteiligten Personen bestmöglich schützen zu können, bitten wir Sie sehr sensibel mit möglichen Erkrankungen Ihres Kindes umzugehen. Wer krank ist, sollte grundsätzlich zu Hause bleiben. „Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.“

Nach Aussage des Robert-Koch-Instituts kann „auch Schnupfen zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres / seines Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“ Es daher wichtig, mit Augenmaß zu handeln.

„Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die sich in Quarantäne befindlichen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.“

Besonderheiten im Musik- und Sportunterricht:

Im Schuljahr 2020/2021 ist vorerst das Singen in geschlossenen Räumen untersagt. Beim gemeinsamen Singen im Freien oder der Verwendung von Blasinstrumenten außerhalb geschlossener Räume muss explizit die Coronaschutzverordnung und ihre Anlage Beachtung finden.



Sportunterricht findet vorerst im Freien statt, wobei auf Kontaktsport weitestgehend verzichtet werden sollte. Das Umziehen findet getrenntgeschlechtlich im Klassenraum statt und auf besondere Handhygiene ist zu achten. Der Schwimmunterricht entfällt vorerst bis zu den Herbstferien.

Weitere Hygienemaßnahmen

Es findet selbstverständlich eine verstärkte desinfizierende Reinigung der benutzten Räume, Flächen und Sanitäreinrichtungen durch den Schulträger statt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die besondere Wegführung in der Conrad-von-Ense-Schule beachten und nur die Ihnen zugewiesenen Wege, Türen und Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände benutzen. Auf Markierungen ist zwingend zu achten! Auf allen Fluren und in den Eingangsbereichen gilt das „Einbahnstraßenprinzip“.

Es wird im Schulalltag auf eine regelmäßige Durchlüftung der Räume geachtet. Dabei sollte das Stoßlüften über mehrere Minuten erfolgen und durch das regelmäßige Öffnen der kompletten Fenster ergänzt werden.

Den jeweils aktuellen Stand des Hygienekonzeptes finden Sie auch auf der Homepage der Conrad-von-Ense-Schule. Bitte besprechen Sie noch einmal ausführlich und in Ruhe die Regeln mit Ihren Kindern, damit die Schülerinnen und Schüler Verhaltenssicherheit im Umgang mit dem Corona-Virus erlangen und etwaige Ängste thematisiert, aber auch ein Bagatellisieren des Pandemie-Geschehens vermieden werden kann.

Nur wenn sich alle umsichtig und respektvoll verhalten, kann der größtmögliche Schutz der Schulgemeinschaft gewährleistet werden. Dafür setzen wir uns als Kollegium der Conrad-von-Ense-Schule ein und stehen zusammen! Bitte unterstützen Sie uns dabei!

Stand: 12.08.2020